

Regelungen zur Wahlwerbung

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann dabei die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen ist. Zu der Frage, in welcher Weise der Anspruch zu erfüllen ist, gibt es keine speziellen Vorschriften. Die Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber muss gewahrt bleiben.

Insofern hat sich die Stadt Loitz zu der Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen/Wahlplakattafeln in Form von Bauzaunfeldern an prädestinierten Standorten entschieden. Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Bereitstellung von Plakattafeln eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet ist.

1. allgemeine Wahlwerbung in der Stadt Loitz und dem Ortsteil Rustow

Durch den Beschluss der Stadtvertretung Loitz vom 14.12.2017 wurde geregelt, dass die allgemeine Wahlwerbung über die **Nutzung von Wahlplakattafeln in Form von Bauzaunfeldern**, welche **an neun Standorten** im Stadtgebiet von Loitz und einem Standort in Rustow aufgestellt werden, erfolgen wird.

Standorte der Wahlplakattafeln (ab 09.08.2026):

- Parkplatz nahe Peenebrücke
(53.96795597448754, 13.132208727816534)
- Fläche Mühlenteich
(53.97157520737766, 13.133380635718327)
- Fläche Am Postberg
(53.973399775203106, 13.129867230128962)
- Fläche Dreieck vor dem Schützenhaus
(53.97537704282153, 13.133017632188393)
- Fläche Höhe ehem. „Haus der Dienste“; Einfahrt Goethestraße 39c/40
(53.976019213716114, 13.138093360912658)
- Fläche Brandmühlendamm vor der Brücke; rechts beim Trafohaus
(53.97556710253554, 13.127039463948016)
- Fläche Schwinge-Siedlung 1. Einfahrt; Flur 15/Flurstück 102/0;
Ecke Landstraße 261-Straße Schwinge-Siedlung
(53.98630954930885, 13.151128116896631)
- B 194; Voßbäk; Höhe Bushaltestelle
(53.964744745193, 13.10072047496675)
- L 261; Höhe Brieftaubenzüchter
(53.968157430868494, 13.118611031062539)
- B 194; Rustow; Demminer Straße/Kronwaldstraße
(53.95889645547499, 13.08361860651771)

Jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf maximal 2 Plakate pro Standort (pro Wahlplakattafel) anbringen (Größe maximal DIN A1).

Diese Regelung gilt für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gleichermaßen.

2. allgemeine Wahlwerbung in den Ortsteilen Drosedow, Düvier, Gülzowshof, Nielitz, Schwinge, Sophienhof, Vorbein, Wüstenfelde, Zarnekla und Zeitlow.

Plakatwerbung wird in den o.g. Ortsteilen an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen wie nachfolgend aufgeführt zugelassen:

	Allgemeine Wahlwerbung
Ortsteil	Anzahl Plakate pro teilnehmende Partei
Drosedow	1
Düvier	2
Gülzowshof	1
Nielitz	2
Schwinge	1
Sophienhof	2
Vorbein	2
Wüstenfelde	1
Zarnekla	1
Zeitlow	2

3.

3.1.

Für die **Ankündigung von Wahl- und Parteiveranstaltungen** sind zusätzlich jeder Partei auf Antrag das Anbringen von **maximal 4 Wahlwerbeträgern** (Plakate auf einer festen Unterlage befestigt) **in der Stadt Loitz** ausschließlich an Straßenlaternen in folgenden Straßen erlaubt: Greifswalder Straße 286 bis Goethestraße 45e, Brandmühlendamm 1 bis Drosedower Straße 3, erlaubt. Hierzu zählen keine Informationsstände!

Die Plakate sind spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei einer erneuten Ankündigung von Veranstaltungen wird ein neuer Standort (Laternenmast) zugewiesen.

3.2.

Für die Ortsteile **Drosedow, Düvier, Gülzowshof, Nielitz, Rustow, Schwinge, Sophienhof, Vorbein, Wüstenfelde, Zarnekla und Zeitlow** wird die Plakatwerbung in den o.g. Ortsteilen an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen wie nachfolgend aufgeführt zugelassen:

	Ankündigung von Wahl- bzw. Parteienveranstaltungen
Ortsteil	Anzahl Plakate pro teilnehmende Partei
Drosedow	1
Düvier	2
Gülzowshof	1
Nielitz	2
Rustow	4
Schwinge	1
Sophienhof	2
Vorbein	2
Wüstenfelde	1
Zarnekla	1
Zeitlow	2

4.

Des Weiteren erhält jede Partei oder Wählervereinigung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Loitz die Möglichkeit des **Aufbaus von Informationsständen in der Stadt Loitz und den Ortsteilen.**

Selbstverständlich sind alle vorgenannten Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung kostenlos!

Die Pkt. 3.1 und 4 bedürfen aber einer vorherigen Sondernutzungserlaubnis

(Für Pkt. 1-2, und 3.2 ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.).

Wahlwerbung mittels Werbegroßflächen (Großflächenplakate)

Da sich die Standorte für die Aufstellung von Werbegroßflächen immer unmittelbar an der Bundes- bzw. Landesstraße befinden, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8 in 17235 Neustrelitz.

Hinweis:

Eine Erlaubnis / Zustimmung erfolgt durch das Straßenbauamt grundsätzlich **nur für Standorte an den Ortsein- bzw. Ortsausgängen, niemals an Standorten in den Ortsdurchfahrten!**

Auch das Amt Peenetal/Loitz wird keine Genehmigungen für Großflächenplakate an Standorten in den Ortsdurchfahrten erteilen.

Durch die Bereitstellung der genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Peenetal/Loitz ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien dem Wähler zu erläutern. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch gesichert und dem Erlass des Wirtschaftsministers vom 27.09.2022 zu Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern entsprochen.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an:

Frau Hagemann

(Tel: 039998/15312; Fax: 039998/15320; E-Mail: ordnungsamt@loitz.de)